

17/SN-35/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
 Ballhausplatz 2
1014 WIEN

GZ 603.214/6-V/5/87

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

1010 Wien

Zl.	35. GE 9.87
Datum:	05. AUG. 1987
Verteilt	11. AUG. 1987 <i>Feststellet</i>

Dr. Hlawac

Betrifft: § 3 des Fremdenpolizeigesetzes;
 Entwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen zum Entwurf einer Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

31. Juli 1987
 Für den Bundesminister für
 Gesundheit und öffentlicher Dienst:
 i.V. BERCHTOLD

F.d.R.d.A.:

Hlawac



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.214/6-V/5/87

An das
Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	zu GZ/vom 79.003/27-II/14/87 12. Juni 1987

Betrifft: § 3 des Fremdenpolizeigesetzes;
Entwurf

Zu dem im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erarbeiteten Entwurf für einen § 3 des Fremdenpolizeigesetzes wird folgendes mitgeteilt:

1. In Abs. 3 sollte es im ersten Satz heißen: "....wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 genannten Ziele dringend geboten ist."

Diese Einschränkung erscheint erforderlich, weil für den Fall der Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens nur die Ziele des Art. 8 Abs. 2 EMRK maßgeblich sein können, in Abs. 1 jedoch auch die "Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" genannt ist, die in dieser Form nicht in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannt ist.

2. In den Erläuterungen sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß die in Aussicht genommene Regelung im Hinblick darauf, daß eine Beurteilung nur unter Bedachtnahme auf die Umstände des konkreten Falles vorgenommen werden kann, eine

Interessensabwägung in jeden Fall vorgenommen werden soll. Eine Verhängung eines Aufenthaltsverbotes ohne jede Rücksichtnahme auf familiäre Beziehungen des Fremden soll – selbst wenn Art. 8 EMRK dies grundsätzlich ermöglichen mag – nicht zulässig sein.

3. Was die vom Verfassungsgerichtshof im Einleitungsbeschuß vom 1. Juli 1987, B 231/87-10 näher umschriebenen Anforderungen an die Grundsätze für die im Rahmen des Art. 8 Abs. 2 EMRK anzustellende Interessenabwägung betrifft, geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, daß § 3 Abs. 3 2. Satz des Entwurfs diesen Anforderungen Rechnung trägt. Im Hinblick auf die Vielfalt der in der Praxis auftretenden Fallkonstellationen wird man grundsätzlich von der Notwendigkeit ausgehen müssen, daß es zulässig ist, das Kalkül der behördlichen Entscheidung durch eine allgemein gehaltene Formulierung zu umschreiben, wie dies der legistischen Technik in der österreichischen Gesetzgebung entspricht. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß die Einräumung eines behördlichen Ermessens auch im Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 2 EMRK (vgl. die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im zitierten Einleitungsbeschuß) zulässig ist.
4. Der letzte Satz der Erläuterungen sollte lauten: "Weiters werden in Form einer demonstrativen Aufzählung von Umständen, aus denen sich ein Interesse des Fremden am weiteren Verbleib im Bundesgebiet ergibt, im Gesetz nähere Anhaltspunkte dafür gegeben, in welcher Weise die gebotene Interessensabwägung vorzunehmen ist."
5. Hinsichtlich der Erläuterungen wird im übrigen auf die Punkte 91 (Textgegenüberstellung) und 94 (Kompetenzgrundlage) verwiesen.
6. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. Juli 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.v. BERCHTOLD

F.d.R.d.A.:
Gmead